

27. April 2020



Mitglieder-**Information**

Corona-Sofortmaßnahmen im Steuerrecht: Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körper- schaftsteuer (Anwendungsschreiben des BMF)

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust erwarten müssen. Das Bundesministerium der Finanzen hat daher am 24. April 2020 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, das die pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ermöglicht.

Da eine hinreichende Prognose und Darlegung von Verlusten in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig ist, sollen danach Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 vereinfacht abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem [BMF-Anwendungsschreiben](#).